

Auftrittsvertrag

Vereinbarung über einen künstlerischen Auftritt

zwischen

_____ (Name / Firma, Anschrift), nachfolgend
„Veranstalter“,

und

_____ (Name / Künstlername, Anschrift), nachfolgend
„Künstler“.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Der Künstler erbringt für den Veranstalter folgenden Auftritt: _____ (Art der Darbietung, zum Beispiel Close-Up-Zauberei, DJ-Set, Live-Band).

(2) Anlass: _____. Datum: _____. Ort: _____
(Name der Location, Anschrift).

(3) Beginn des Auftritts: _____ Uhr. Dauer: _____ Minuten, aufgeteilt in _____ Teile. Aufbau ab _____ Uhr, Soundcheck um _____ Uhr.

(4) Die künstlerische Gestaltung der Darbietung liegt beim Künstler. Besondere Wünsche des Veranstalters sind in der Anlage festgehalten.

§ 2 Honorar und Nebenkosten

(1) Der Künstler erhält ein Honorar von _____ Euro.

(2) Umsatzsteuer (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Das Honorar versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. ☐ Der Künstler ist Kleinunternehmer nach § 19 UStG; es wird keine Umsatzsteuer berechnet.

(3) Zusätzlich trägt der Veranstalter: ☐ Fahrtkosten in Höhe von _____ Euro. ☐ Übernachtung für _____ Person(en) in einem Hotel der Mittelklasse oder eine Pauschale von _____ Euro. ☐ Verpflegung am Veranstaltungstag für _____ Person(en).

(4) Weitere Kosten entstehen dem Veranstalter aus diesem Vertrag nicht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Zahlung

(1) Der Künstler stellt eine ordnungsgemäße Rechnung.

(2) Zahlungsweise (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Der gesamte Betrag ist innerhalb von _____ Tagen nach dem Auftritt zu überweisen. ☐ Eine Anzahlung von _____ Euro ist bis zum _____ fällig, der Rest innerhalb von _____ Tagen nach dem Auftritt.

(3) Bankverbindung des Künstlers: Kontoinhaber _____, IBAN _____.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter stellt rechtzeitig und auf eigene Kosten bereit: eine geeignete Auftrittsfläche, Stromanschluss in unmittelbarer Nähe, ausreichende Beleuchtung sowie ☐ eine Beschallungsanlage ☐ ein Mikrofon ☐ einen abschließbaren Raum zum Umziehen ☐ einen Parkplatz in der Nähe des Eingangs. Einzelheiten ergeben sich aus der technischen Anweisung des Künstlers (Anlage), soweit vorhanden.

(2) Der Veranstalter benennt eine Ansprechperson, die am Veranstaltungstag erreichbar ist:
_____, Telefon _____.

(3) Der Veranstalter holt alle für die Veranstaltung nötigen Genehmigungen ein. Anmeldung und Vergütung gegenüber der GEMA sind Sache des Veranstalters, soweit die Veranstaltung anmeldepflichtig ist.

(4) Eine etwaige Künstlersozialabgabe trägt der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften selbst.

§ 5 Absage durch den Veranstalter

(1) Sagt der Veranstalter den Auftritt ab, ohne dass der Künstler dies zu vertreten hat, zahlt er ein Ausfallhonorar. Es beträgt bei Absage bis _____ Tage vor dem Auftritt _____ % des Honorars, danach bis _____ Tage vor dem Auftritt _____ %, danach _____ %.

(2) Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Künstler kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Künstler lässt sich anrechnen, was er durch einen anderen Auftritt zum selben Termin verdient.

(3) Bereits entstandene und nachgewiesene Reisekosten, die sich nicht mehr stornieren lassen, erstattet der Veranstalter zusätzlich.

§ 6 Verhinderung des Künstlers

(1) Kann der Künstler wegen Krankheit, Unfall oder aus einem anderen wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht auftreten, teilt er dies dem Veranstalter unverzüglich mit. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten; bereits geleistete Anzahlungen werden zurückgezahlt.

(2) Der Künstler bemüht sich, einen gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, den Ersatz anzunehmen.

§ 7 Höhere Gewalt

(1) Wird die Veranstaltung durch höhere Gewalt unmöglich, insbesondere durch behördliche Anordnung, Naturereignisse oder vergleichbare, von keiner Partei zu vertretende Umstände, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Bereits geleistete Anzahlungen werden zurückgezahlt; jede Partei trägt ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

(2) Die Parteien bemühen sich um einen Ersatztermin.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Aufnahmen des Auftritts für private Zwecke der Gäste sind gestattet. Eine gewerbliche Nutzung, eine Veröffentlichung zu Werbezwecken oder eine vollständige Aufzeichnung des Auftritts bedarf der

vorherigen Zustimmung des Künstlers.

(2) Der Künstler darf ☐ ja ☐ nein eigene Aufnahmen des Auftritts anfertigen und für seine Eigenwerbung nutzen, soweit darauf keine Gäste erkennbar abgebildet sind oder diese eingewilligt haben.

§ 9 Haftung

(1) Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte verantwortlich. Für Schäden an der Ausrüstung des Künstlers, die durch Gäste oder Personal des Veranstalters verursacht werden, haftet der Veranstalter.

(2) Der Künstler verfügt über eine Haftpflichtversicherung für seine berufliche Tätigkeit: ☐ ja ☐ nein.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform (zum Beispiel E-Mail). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Anlagen (soweit vorhanden): ☐ technische Anweisung des Künstlers ☐ Ablaufplan ☐ besondere Wünsche des Veranstalters.

_____, den _____, _____, den _____

Veranstalter

Künstler

Hinweis: Diese Vorlage ist ein unverbindliches Muster und ersetzt keine Rechtsberatung. Sie passt nicht auf jeden Fall. Prüfe sie vor der Verwendung und lass sie bei größeren Aufträgen, bei Auftritten im Ausland oder bei Unklarheiten von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt anpassen. bookartist übernimmt keine Haftung für die Verwendung.

Kostenlose Vorlage von bookartist.de · Stand 20.09.2026